

Haushaltssatzung 2019; Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 und Offenlegung des Haushaltsplanes 2019

I. Haushaltssatzung 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Gersheim für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 84 ff. des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - vom 15. Januar 1964, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840), hat der Gemeinderat am 13.02.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird festgesetzt	2019
1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.723.920,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.632.172,00 EUR
im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	- 908.252,00 EUR
2. im Finanzhaushalt mit	
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	937.500,00 EUR
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.052.000,00 EUR

dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf	- 114.500,00 EUR
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	349.762,00 EUR
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	395.000,00 EUR
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf	- 45.238,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt

für das Haushaltsjahr 2019 auf 114.500,00 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2019 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt

für das Haushaltsjahr 2019 auf 35.000.000,00 EUR.

§ 5

Der Anstieg der Bilanzposition „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt

für das Haushaltsjahr 2019 auf 908.252,00 EUR.

§ 6

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt: 2019

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 680 v. H.

2. Gewerbesteuer 430 v. H.

§ 7

Es gilt der vom Gemeinderat am 04.12.2018 beschlossene Stellenplan für 2019.

§ 8

Es gilt der vom Gemeinderat am 13.02.2019 beschlossene Sanierungshaushalt.

§ 9

1. Zweckbindung:

Nach § 17 Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO) gelten für Spenden, Versicherungserstattungen und privaten Ersatz die Zweckbindung. Nach § 17 Abs. 2 KommHVO wird bestimmt, dass in einem Teilhaushalt Mehrerträge/Mehreinzahlungen zur Abdeckung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im gleichen Teilhaushalt verwendet werden dürfen.

Diese Mehraufwendungen gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

2. Deckungsfähigkeit:

Nach § 18 Abs. 2 KommHVO werden alle Personal- und Versorgungsaufwendungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Übertragbarkeit:

Nach § 19 Abs. 2 KommHVO werden die Ermächtigungen für Aufwendungen der Budgets für übertragbar erklärt.

Gersheim, den 13.02.2019

gez. Rubeck

Alexander Rubeck
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche **Genehmigung des Landesverwaltungsamtes** - Kommunalaufsicht - ist mit Schreiben vom **28.08.2019** erteilt worden.

Sie hat folgenden Wortlaut:

„Im Rahmen der Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Gersheim genehmige ich gemäß § 82 a Abs. 2 Satz 5 und § 92 Abs. 2 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG)

- den am 13. Februar 2019 beschlossenen **Sanierungshaushalt**
- den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von **114.500,-- €**.

St. Ingbert, 28.08.2019

Im Auftrag

gez. Frey

Thomas Frey
Landesverwaltungsamt“

III. Offenlegung des Haushaltsplanes 2019

Der Haushaltsplan 2019 liegt gemäß § 86 Abs. 4 KSVG bei der Gemeindeverwaltung Gersheim, Rathaus, Zimmer 23, in der Zeit vom **09.09.2019 bis einschließlich 17.09.2019** während der Dienststunden in der Zeit von montags bis freitags von 8.00 - 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 - 17.00 Uhr und donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Gersheim, den 30.08.2019

Im Vertretung



Michael Clivot
Erster Beigeordneter

